

## **VEREINSSATZUNG**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der am 24.11.2022 gegründete Verein führt folgenden Namen: Hundetreff Hallbergmoos.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hallbergmoos.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt den folgenden Zweck im Sinne des §52 Absatz AO:

Zweck des Vereins ist die Förderung einer guten Sozialisierung der Hunde im Gemeindegebiet durch Freiraum, Bewegung und die nicht-angeleinte Begegnung mit Artgenossen. Der Verein setzt sich zum Ziel, den Freilauf von Hunden innerhalb des Gemeindegebiets zu ermöglichen. Der Verein will den natürlichen Bewegungsdrang von Hunden beim nicht-angeleiteten Spielen fördern.

Diese Ziele sollen durch die Einrichtung einer umzäunten Hundewiese erreicht werden, die Raum für den Freilauf der Hunde sowie Begegnung mit anderen Hunden bietet.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§4 Mittelverwendung**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

### **§5 Verbot und Begünstigungen**

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

## **§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft oder dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

## **§8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt einen Monat.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von  $\frac{1}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.
8. Anträge können gestellt werden von:
  - a. jedem erwachsenen Mitglied
  - b. vom Vorstand

#### **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Haftung des Vorstandes ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.



### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer ½ Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der erste und stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person

- Tierschutzverein Freising e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.11.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Hundetreff Hallbergmoos“ beschlossen worden.

Hallbergmoos, den 24.11.2022